

Von Bedeutung für die politischen und anderen Beziehungen ist die Errichtung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern im Jahre 1919. Diese Gesandtschaft wurde 1933 aus rein liechtensteinischen internen Gründen aufgehoben und 1944 wieder errichtet. 1969 wurde die Gesandtschaft in den Rang einer Botschaft erhoben. Die Botschaft erledigt auch die konsularischen Angelegenheiten. Die Schweiz besitzt keine diplomatische und keine konsularische Vertretung in Liechtenstein⁹²⁾.

Dieser *II.* Abschnitt über die geltenden völkerrechtlichen und die politischen Beziehungen wäre besonders mangelhaft, würde nicht die hohe Qualität, das Pflichtbewußtsein und die verständnisvolle Haltung zahlreicher schweizerischer Behördemitglieder und für Liechtenstein diensttuender schweizerischer Beamter erwähnt, die viel zu den engen Beziehungen und zu deren Erfolg beigetragen haben.

III. Veränderte Verhältnisse

Die als erste Gruppe im vorigen *II.* Abschnitt zusammengefaßten, größtenteils neueren Staatsverträge, die in ähnlicher Form weitgehend auch zwischen anderen Nachbarstaaten üblich sind und im Falle von Änderungen der Verhältnisse leicht angepaßt werden können, dürfen auch im folgenden vernachlässigt werden. Sie treten auch weit zurück vor dem politischen und völkerrechtlichen Gewicht und der Eigenart der Verträge der zweiten und dritten Gruppe, die das spezifische Verhältnis zwischen unseren beiden Nachbarstaaten ausmachen: ich meine den ZV und das PTT-Übereinkommen einerseits und die Vereinbarung über die diplomatische und konsularische Vertretung Liechtensteins und die Regelung der diplomatischen Beziehungen andererseits. Diese «besonderen Beziehungen» sind bereits ein halbes Jahrhundert alt. Es ist daher naheliegend, an der Schwelle dieses Zeitabschnittes einen Blick in die internationale Landschaft der Gegenwart zu werfen und zu prüfen, wie sich unsere besonderen völkerrechtlichen Beziehungen heute darin präsentieren und auswirken. Dabei kann ich das PTT-Übereinkommen von 1920, das sich in Revision befindet, auch in diesem Abschnitt übergehen.

⁹²⁾ 5. 8. 1919: Emil Beck zum Fürstlichen Legationsrat ernannt und mit der Leitung der Geschäfte der Gesandtschaft in Bern betraut. Verordnung vom 14. 9. 1919 (LGBI. 1919/12), Amtsinstruktion für die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft in Bern. 23. 3. 1933: Landtagsbeschluß betreffend Aufhebung der Gesandtschaft aus «Sparsamkeitsgründen». 21. 12. 1944: Schreiben des Fürsten an den Bundesrat betr. Wiedererrichtung der Gesandtschaft und Ersuchen um Agrément. 26. 12. 1944 übergibt Heinrich Prinz von Liechtenstein das Beglaubigungsschreiben.